

erteilung trotz ihrer Hemmung spätestens mit Abschluß der Veranlagung. Holt jedoch der Steuerpflichtige die unterlassene Handlung bis zur Entscheidung erster Instanz über die Berufung gegen die Veranlagung nach, so treten die Rechtsnachteile der Fristveräumung gegen ihn nicht ein. Das gleiche gilt für Steuerfachen der Gemeinden, sofern in den örtlichen Steuervorschriften die Pflicht zur Abgabe einer Selbsteinschätzung oder zur Auskunfterteilung im Veranlagungsverfahren an eine Ausschlußfrist geknüpft ist.

§ 6.

Der Zeitpunkt, mit dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, bestimmt sich nach der in § 11 des Reichsgegesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R.:G.:Bl. S. 332) erwähnten kaiserlichen Verordnung.

§ 7.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden auf diejenigen natürlichen Personen, die durch eine im § 2 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozessfähig sind.

§ 8.

Die Zwangsvollstreckung gegen die in § 2 bezeichneten Personen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Die Versteigerung und die anderweite Verwertung beweglicher körperlicher Sachen ist unzulässig. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß eine verbrauchbare Sache oder eine Sache, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertverminderung ausgesetzt ist oder deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt oder zur Befriedigung des Gläubigers an diesen abgeführt werde.

Die Ablieferung von gepfändetem Gelde an den Gläubiger wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Versteigerung von Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist unzulässig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der in § 2 bezeichneten Personen, insoweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte